



Mehr wissen!

Newsletter der MetallRente Beratungseinheit

Ausgabe 4 2006

Liebe Leser,

Zum bevorstehenden Jahreswechsel steht wieder einmal die Tätigkeit des Gesetzgebers im Vordergrund. Bereits im November wurden die neuen Rechengrößen für die Sozialversicherung durch Gesetz (und nicht wie eigentlich üblich durch Rechtsverordnung) verabschiedet. Knapp einen Monat später hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur Anhebung der Altersgrenzen beschlossen und damit das Gesetzgebungsverfahren für die Rente mit 67 eröffnet.

Auch mit diesem Newsletter erhalten Sie wieder allerhand Informatives rund um die betriebliche Altersversorgung. So berichten wir etwa über erste Erfahrungen mit der Umsetzung des TV avwL. Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

In dieser Ausgabe:

\rightarrow	Ausblick auf das Jahr 2007	Seite 2
\rightarrow	Tarifvertrag avwL – erste Erfahrungen	Seite 3
\rightarrow	Gesetzentwurf zum RV-Altersrentenanpas-	
	sungsgesetz beschlossen	Seite 4
\rightarrow	Die Vereinbarung zur Entgeltumwandlung –	
	ein unverzichtbarer Bestandteil	Seite 5
\rightarrow	Neue Rechengrößen und Beitragssätze	
	für 2007	Seite 6

Ausblick auf das Jahr 2007

Auch der Jahreswechsel 2006/2007 wird wieder einige Veränderungen zur betrieblichen Altersversorgung mit sich bringen. Davon ist in einigen Teilen auch das Versorgungswerk MetallRente betroffen. Die meisten dieser Veränderungen – etwa die Absenkung des Höchstrechnungszinses – ließen sich vorhersehen und kommen daher nicht völlig überraschend. Der nachfolgende Beitrag fasst die Änderungen übersichtlich zusammen.

Absenkung des Höchstrechnungszinses

Zum 1.1. 2007 wird der für Lebensversicherungen zulässige Höchstrechnungszins von derzeit 2,75 % auf 2,25% abgesenkt. Mit dieser durch Rechtsverordnung (BGBl. I 2006, 2261) geregelten Absenkung wird insbesondere den geänderten Kapitalmarktbedingungen Rechnung getragen. Die Absenkung bewirkt, dass Angebote und Berechnungen mit einem Versicherungsbeginn ab dem 1.1. 2007 grundsätzlich mit einem Garantiezins von 2,25% auf das vorhandene Deckungskapital berechnet werden. Die Höhe der Gesamtverzinsung ist hierdurch nicht berührt. Diese richtet sich nach wie vor nach der Finanzstärke des einzelnen Versicherers. Aufgrund der Tatsache, dass sich im Versorgungswerk MetallRente die finanzkräftigsten Versicherer Deutschlands wiederfinden, wird das Versorgungswerk auch in Zukunft mit attraktiven Gesamtverzinsungen aufwarten können.

Novellierung des Versicherungsvertragsgesetzes

Von der Öffentlichkeit kaum bemerkt, hat das Bundesministerium der Justiz den Entwurf für eine Novellierung des Versicherungsvertragsgesetzes vorgelegt. Durch die anstehende Novellierung wird auch die betriebliche Altersversorgung berührt. Hervorzuheben ist insbesondere folgender Punkt:

Bei einer vorzeitigen Auflösung/Kündigung des Vertrages muss dem Versicherungsnehmer als Rückkaufswert ein Betrag zur Verfügung stehen, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Damit sind Abschlusskosten zukünftig – wie bereits jetzt im Rahmen der Riester-Förderung vorgeschrieben – über einen Zeitraum von fünf Jahren zu verteilen.

Diese Änderung ist vor dem Hintergrund der "Zillmerungsdiskussion" in Folge des Urteils des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 17.1. 2005 von großem Interesse. Der Gesetzgeber hält danach die Verteilung der Abschlusskosten über einen Zeitraum von fünf Jahren für sachgerecht. Vollständig gezillmerte Tarife wird es dann nicht mehr geben. Arbeitgeber, die sich bereits jetzt für ein Angebot mit entsprechend verteilten Kosten entschieden haben, sind damit endgültig auf der sicheren Seite. Entsprechende Tarifgestaltungen werden innerhalb des Versorgungswerkes im Rahmen der Direktversicherung und der Pensionskasse unter der Tarifbezeichnung "FlexiTarif" angeboten. Auch der MetallPensionsfonds sieht eine solche Kostenverteilung schon jetzt vor. Das Gesetz soll Anfang 2008 in Kraft treten.

BMF-Schreiben zum Pensionsfonds veröffentlicht

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat ein Schreiben zum Thema "Übertragung von Versorgungsverpflichtungen und -anwartschaften auf den Pensionsfonds" veröffentlicht. Wesentliche Punkte dieses Schreibens sind:

Sofern sich der Arbeitgeber zu Nachschusszahlungen in den Pensionsfonds verpflichtet, können Ablösungen von Direktzusagen in einen Pensionsfonds unter Zugrundelegung eines höheren als dem aktuellen Höchstrechnungszins erfolgen. Im Vergleich zur "klassischen" Ablösung über einen Pensionsfonds ist dies liquiditätsschonender. Das BMF hat nunmehr klargestellt, dass auch etwaige Nachschusszahlungen des Arbeitgebers unter § 3 Nr. 66 EStG fallen und damit keine Steuerpflicht auf Seiten des Arbeitnehmers auslösen. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass zum Übertragungsstichtag ein Antrag nach § 4e EStG auf Verteilung der Betriebsausgaben gestellt wurde. Eine

nochmalige Antragstellung zum Zeitpunkt der Nachschusszahlung ist nicht erforderlich.

Leider wurde mit dem BMF-Schreiben auch klargestellt, dass sich die Übertragung von Versorgungsanwartschaften aktiver Mitarbeiter im Rahmen von § 3 Nr. 66 EStG nur auf den "past-service" beschränkt. Bei einer Vollablösung gibt es für den "future-service" jedoch die Möglichkeit, etwa auf die Unterstützungskasse auszuweichen oder auf die Regelung des § 3 Nr. 63 EStG zurückzugreifen. Die Ablösung von Versorgungsverpflichtungen gegenüber ausgeschiedenen Mitarbeitern und Rentenempfängern ist nach § 3 Nr. 66 EStG in vollem Umfang steuerfrei möglich.

→ Das vollständige BMF-Schreiben steht auf der Homepage des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) zum Download bereit.

Tarifvertrag avwL – erste Erfahrungen

Seit dem 1. 10. 2006 ist der Tarifvertrag über altersvorsorgewirksame Leistungen in der Metall- und Elektroindustrie in Kraft. In vielen Mitgliedsunternehmen der Metall- und Elektroindustrie hat die MetallRente Beratungseinheit die Umsetzung dieses Tarifvertrages aktiv begleitet.

Die bisher gewonnenen Erfahrungen können wie folgt beschrieben werden:

Rechtlicher Beratungsbedarf

Der Beratungsbedarf der Unternehmen hat sich im Laufe der letzten Monate stark verändert. Unmittelbar nach Abschluss des Tarifvertrages standen Fragen zu den Übergangsregelungen im Vordergrund. Im Rahmen der Umsetzung hat sich der Beratungsbedarf zu typischen Fragestellungen der bAV hin verschoben. Beispielhaft sind Fragestellungen zu Vor- und Nachteilen der einzelnen Durchführungswege (externer oder interner Durchführungsweg im Zusammenhang mit Haftungsfragen, PSV-Pflicht und Bilanzierung), aber auch Fragen zum Verhältnis von arbeitgeberfinanzierter zu arbeitnehmerfinanzierter bAV zu nennen.

Zur Anlageart

Bis zur Stellungnahme der Sozialversicherungsträger vom 7. 9. 2006, mit der die SV-Freiheit der Anlageart 3 bestätigt wurde, haben sich viele Firmen mit der Umsetzung des Tarifvertrages zurückgehalten. Den

Unternehmen, die sich für die Umsetzung in die Anlageart 3 (arbeitgeberfinanzierte Variante) interessiert haben, erschien die bis dahin empfohlene Umsetzung über den Abschluss eines Ergänzungstarifvertrages zu aufwändig. Nach Bekanntwerden der Auffassung der SV-Träger war dieses Hemmnis jedoch beseitigt. Die Attraktivität dieser Lösung neben den im Tarifvertrag vorgesehenen klassischen Anlagearten Riester privat und Entgeltumwandlung ergibt sich für die Unternehmen vor allem aus zwei Gründen: Erstens haben die Unternehmen die Möglichkeit zur Senkung der Lohnzusatzkosten auch über 2008 hinaus und und zweitens ist ein solches Modell wesentlich einfacher zu verwalten.

Nachfrage nach Metallrente.Riester

Seit Oktober – also pünktlich zum Start des Tarifvertrages – bietet das Versorgungswerk auch ein Privatprodukt unter dem Namen MetallRente.Riester an. Viele Unternehmen sehen dieses Produkt als sinnvolle Ergänzung zu den bestehenden Angeboten. Sofern in einem Unternehmen mindestens zehn Beschäftigte einen MetallRente.Riester Vertrag abschließen, kann diesen Beschäftigten nach Unterzeichnung einer Verwaltungsvereinbarung durch den Arbeitgeber ein besonders günstiger Tarif angeboten werden. Das Zusammenspiel der verschiedenen Fördermöglichkeiten und Tarifkonstellationen wird vom zuständigen MetallRente-Berater koordiniert. Für jeden Beschäftigten kann damit die für ihn optimale Lösung gefunden werden. Die Komplexität der Riester-Förderung erfordert jedoch vor jedem Abschluss eine seriöse Beratung.

Gesetzentwurf zum RV-Altersrentenanpassungsgesetz beschlossen

Am 29.11. 2006 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung beschlossen. Mit diesem Kabinettsbeschluss wird die bereits im Koalitionsvertrag angekündigte "Rente mit 67" umgesetzt.

Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Ostern 2007 abgeschlossen sein. Das Gesetz könnte dann zum 1.1. 2008 in Kraft treten.

Mit dem Gesetz wird die Altersgrenze für die Regelaltersrente stufenweise auf 67 angehoben. Von der Änderung ist jedoch nicht nur die Regelaltersrente betroffen. Auch die Altersgrenzen für die Altersrente an langjährig Versicherte und schwerbehinderte Menschen wurden angehoben. Neu eingeführt wird eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Für diesen Personenkreis ist nach wie vor die abschlagsfreie Altersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres möglich. Voraussetzung für diese Rentenart sind allerdings 45 Beitragsjahre.

Aus arbeitsrechtlicher Sicht sind an dieser Stelle die Tarifvertragsparteien gefordert, den sich ändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Einen Anfang haben die Tarifparteien der Metallund Elektroindustrie in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen, aber auch die Tarifparteien in der Chemischen Industrie gemacht. Darüber hinaus stehen die Unternehmen vor der Aufgabe, für die ab 2009 auslaufende Altersteilzeit einen entsprechenden Ersatz zu finden.

Die Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente sowie für die Rente an langjährig Versicherte ist in nachfolgender Tabelle zusammengestellt:

Geburtsjahr	Regelaltersre	nte	Altersrente für langjährig Versicherte	
	Anhebung auf	Monate	Vorzeitige Inanspruch- nahme ab	Abschläge in %
1946	65	0	63	7,2
1947	65	1	63	7,2
1948	65	2	63	7,2
1949	65	3	63	7,5-8,1 in Abhängigkeit vom Geburts- monat
1950	65	4	63	8,4
1951	65	5	63	8,7
1952	65	6	63	9,0
1953	65	7	63	9,3
1954	65	8	63	9,6
1955	65	9	63	9,9
1956	65	10	63	10,2
1957	65	11	63	10,5
1958	66	0	63	10,8
1959	66	2	63	11,4
1960	66	4	63	12,0
1961	66	6	63	12,6
1962	66	8	63	13,2
1963	66	10	63	13,8
ab 1964	67	0	63	14,4

Hätten Sie's gewusst?

→ MetallRente ist so flexibel, dass Sie ohne Weiteres auf die erhöhten Altersgrenzen und damit auf die sich verändernde Lebensarbeitszeit reagieren können.

Denn nach den Bedingungen der MetallRente können Sie den Rentenbeginn um fünf Jahre nach hinten verschieben. Wenn Sie also Ihre MetallRente bis zu einem Endalter von 65 Lebensjahren abgeschlossen haben, können Sie den Rentenbeginn maximal bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausschieben. Genauso flexibel können Sie aber auch auf einen früheren Rentenbeginn reagieren. Leistungen der MetallRente können frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Die Vereinbarung zur Entgeltumwandlung – ein unverzichtbarer Bestandteil

Durch das zum 1.1. 2002 in Kraft getretene Altersvermögensgesetz sahen sich viele Unternehmen zum ersten Mal mit dem Themenkomplex der betrieblichen Altersversorgung konfrontiert.

Unter dem Eindruck der für diese Unternehmen neuen Materie "Betriebliche Altersversorgung" wurde oftmals die Frage, ob eine Umwandlungsvereinbarung auch schriftlich abzuschließen sei, vernachlässigt. Viele Tarifverträge sehen bereits zwingend eine schriftliche Vereinbarung vor. Die Umwandlung tariflicher Entgeltbestandteile ist ohne tarifliche Öffnungsklausel nicht möglich. Um letztlich den Sozialversicherungsträgern und dem Finanzamt gegenüber den Nachweis der tarifkonformen (und damit SV-freien) Entgeltumwandlung führen zu können, muss die Entgeltumwandlungsvereinbarung schriftlich geschlossen werden.

Bekanntlich endet die Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung nach gegenwärtiger Rechtslage am 31.12.2008. Die arbeitgeberfinanzierte bAV bleibt über diesen Zeitpunkt hinaus beitragsfrei. Die Umwandlungsvereinbarung dient damit der Abgrenzung von arbeitnehmerfinanzierter zu arbeitgeberfinanzierter bAV. Lässt sich diese Abgrenzung nicht eindeutig vornehmen, ist damit zu rechnen, dass diese "zweideutigen" Beiträge zur bAV dann der Entgeltumwandlung zugerechnet werden und damit der Beitragspflicht unterliegen. Aus Gründen der Prüfungsfestigkeit der Umwandlung empfiehlt es sich auch für nicht tarifgebundene Unternehmen, die Entgeltumwandlung schriftlich zu dokumentieren.

Um auch den gestiegenen Informationspflichten des Arbeitgebers nachzukommen, empfehlen wir, die von MetallRente zur Verfügung gestellten Umwandlungsvereinbarungen zu verwenden. Diese werden unter Beachtung von Gesetzgebung und Rechtsprechung ständig angepasst.

→ Die aktuellen Vereinbarungen der MetallRente GbR zur Entgeltumwandlung erhalten Sie von Ihrem MetallRente-Berater. Gerne senden wir Ihnen die aktuelle Fassung der Entgeltumwandlungsvereinbarung auch per E-mail zu. Entsprechende Anfragen richten Sie direkt per E-Mail an metallrente@allianzpp.com.

Neue Rechengrößen und Beitragssätze für 2007

Mit Beginn des Jahres 2007 tritt die neue Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung in Kraft. Danach steigen vor allem die Beitragsbemessungsgrenzen für die Renten- und Arbeitslosenversicherung in den neuen Bundesländern, während sie in den alten Bundesländern unverändert bleiben.

Die für die betriebliche Altersversorgung maßgeblichen Werte lauten wie folgt:

Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung:

Alte Bundesländer: jährlich 63.000,– EUR; monatlich 5.250,– EUR (Werte gegenüber 2006 unverändert). Neue Bundesländer: jährlich 54.600,– EUR; monatlich 4.550,– EUR.

Beitragsbemessungsgrenze gesetzliche KV und Pflegeversicherung: Gesamtes Bundesgebiet: jährlich 42.750, – EUR; monatlich 3.562,50 EUR (Werte gegenüber 2006 unverändert).

Die Bezugsgröße West nach § 18 I SGB IV bleibt unverändert bei monatlich 2.450,— EUR bzw. 29.400,— EUR jährlich. Der Wert Ost nach § 18 II SGB II wird auf 2.100,— EUR monatlich bzw. 25.200,— EUR jährlich angehoben.

Für die Entgeltumwandlung maßgebliche Werte: 4% BBG: 2.520,— EUR (gilt einheitlich für das gesamte Bundesgebiet). Mindestbetrag der Umwandlung: 1/160 der Bezugsgröße: 183,75 EUR.

Bagatellgrenze für die KV-Pflicht bei Betriebsrenten: 122,50 EUR bei monatlicher Zahlung bzw. 14.700,– EUR bei Kapitalisierung.

Darüber hinaus wurden zwischenzeitlich die **Beitragssätze** in der **Arbeitslosenversicherung** und in der **gesetzlichen Rentenversicherung** geändert. In der Arbeitslosenversicherung beträgt der Beitragssatz ab dem 1.1.2007 nunmehr 4,2 % (bisher 6,5 %), in der gesetzlichen Rentenversicherung 19,9 % (bisher 19,5 %).



Rechtsprechung zum Betriebsrentenrecht erschienen



Die vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. – hat eine Broschüre herausgegeben, die die bisher veröffentlichte Rechtsprechung zum Betriebsrentenrecht nach Paragraphen geordnet zusammenfasst.

Die Broschüre richtet sich an Anwender, die sich zu Regelungen des Betriebsrentengesetzes einen Überblick über Entscheidungen der Ober- und Bundesgerichte verschaffen möchten. Erfahrene Praktiker aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung haben daran mitgewirkt. Das Werk umfasst 192 Seiten und kann zum Preis von 19,80 EUR zzgl. Versandkosten bei der vbw bestellt werden.

Ihre Bestellung nimmt gerne Frau Jacqueline Scholl, vbw-Projektgesellschaft mbH, Max-Joseph-Straße 5, 80333 München, Tel.: 089 – 55 178 261, Fax: 089 – 55 178 262, E-Mail: broschuere@vbw-bayern.de entgegen.

→ Als Kunden der MetallRente Beratungseinheit richten Sie Ihre Bestellung auch gerne an metallrente@allianzpp.com.

Die MetallRente Beratungseinheit ist in ganz Deutschland präsent:



Impressum

Herausgeber:

MetallRente Beratungseinheit Beratung durch Allianz Pension Partners GmbH Nymphenburger Straße 112–116 80636 München

Redaktion:

Dr. Albrecht Eisenreich

Stand:

Dezember 2006

Diese Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Zahlen und Fakten beruhen auf aktuellen Rechtsgrundlagen. Für steuerliche Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.